

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1900

Nr. 3

ausgegeben am 20. Oktober 1900

Gesetz

vom 29. September 1900

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Elementarschulen

1. Abschnitt

Von der Anstellung des Lehrpersonals

§ 1

Alle Lehrpersonen an öffentlichen Elementar- und Fortbildungsschulen werden vom Landesschulrate entweder definitiv mit Gehalt oder provisorisch mit Remuneration angestellt.

§ 2

Ob zur Besetzung einer freigewordenen Lehrstelle ein Konkurs auszuschreiben ist, bestimmt von Fall zu Fall der Landesschulrat, welcher auch die näheren Modalitäten der Ausschreibung festsetzt.

§ 3

1) Die definitive Anstellung einer Lehrperson kann erst erfolgen, wenn der betreffende Kandidat nach der an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen Lehranstalt abgelegten Reifeprüfung durch mindestens drei Jahre provisorisch im hierländigen Schuldienst verwendet worden ist, während der Dauer dieser Verwendung in jeder Beziehung entsprochen hat und die Lehrbefähigungsprüfung nach

den vom Landesschulrat erlassenen Vorschriften mit Erfolg bestanden hat.

2) Zur Ablegung der vorgeschriebenen Lehrbefähigungsprüfung können provisorisch angestellte Lehrpersonen nicht vor Umfluss von zwei im hierländigen Schuldienst in zufriedenstellender Weise zugebrachten Dienstjahren zugelassen werden.

3) Ob und inwieweit in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen einzutreten haben, insbesondere ob und inwieweit ein von einer Lehrperson in einem anderen Staat erworbenes Lehrbefähigungszeugnis von der Ablegung der liechtensteinischen Lehrbefähigungsprüfung zu befreien vermag und ob und inwieweit die von einer Lehrperson unmittelbar vor Eintritt in den inländischen Schuldienst im ausländischen Schuldienst zugebrachte Dienstzeit anzurechnen ist, unterliegt von Fall zu Fall der Entscheidung des Landesschulrates.

§ 4

Alle Lehrpersonen haben bei ihrer provisorischen Anstellung das Handgelöbnis, bei ihrer definitiven Anstellung den Diensteid nach den vom Landesschulrat vorgezeichneten Formeln zu leisten.

§ 5

Einer vom Landesschulrat angeordneten Versetzung aus Dienstrück-sichten muss sich jede Lehrperson fügen.

§ 6

Definitiv angestellte Lehrpersonen können wider ihren Willen unbeschadet der Bestimmungen des § 29 nur infolge eines auf Entlassung lautenden gerichtlichen Urteils oder schulbehördlichen Disziplinarerkennnisses vom Schuldienst entlassen werden.

§ 7

Der Landesschulrat kann den Dienstausch von Lehrpersonen gestatten.

2. Abschnitt

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals

§ 8

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kongregationen angehören, sowie Lehrpersonen für nicht obligate Lehrfächer und Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten beziehen vom Zeitpunkt ihrer provisorischen Anstellung angefangen Jahresremunerationen, deren Höhe vom Landesschulrat vertragsmässig festgesetzt wird.

§ 9

Andere als die im § 8 erwähnten Lehrpersonen beziehen für die Dauer ihrer provisorischen Anstellung als Jahresremuneration:

im ersten Dienstjahr 800 Kronen

im zweiten Dienstjahr 900 Kronen

in jedem weiteren Dienstjahr 1 000 Kronen

§ 10

Definitiv angestellte Lehrpersonen beziehen den mit Gesetz vom 9. Juli 1896, LGBl. 1896 Nr. 4 bestimmten Jahresgehalt von 1 200 Kronen.

§ 11

1) Lehrpersonen, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer hierländigen öffentlichen Elementarschule ununterbrochen in zufriedenstellender Weise gewirkt und die Ergänzungsprüfung nach den vom Landesschulrat erlassenen Vorschriften mit Erfolg abgelegt haben, erhalten eine Dienstalterszulage, bestehend in 20 % des festen Jahresgehaltes (§ 10).

2) Unter der Voraussetzung weiterer zufriedenstellender Dienstleistung haben sie für jede nach Zuerkennung der ersten Dienstalterszulage während der nächstfolgenden 20 Dienstjahre weiterhin zurückgelegte fünfjährige Dienstperiode Anspruch auf eine weitere Dienstalterszulage, bestehend in 10 % des festen Jahresgehaltes.

3) Der Berechnung der Dienstzeit für die Zuerkennung jeder Dienstalterszulage ist die Gesamtdienstzeit in definitiver Anstellung zu Grunde zu legen.

4) Die Zuerkennung der Dienstalterszulagen erfolgt aufgrund Einschreitens der Lehrpersonen durch den Landesschulrat.

5) Zur Ablegung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung können Lehrpersonen nicht vor Umfluss von vier in definitiver Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren zugelassen werden.

§ 12

Der Landschulrat ist berechtigt, Lehrern mit vorzüglicher Dienstleistung nah 25 in definitiver Eigenschaft zugebrachten Dienstjahren unter Zuerkennung einer dauernden Personalzulage, bestehend in 20 % des festen Jahresgehaltes, zu Oberlehrern zu ernennen.

§ 13

Der Landesschulrat ist berechtigt, Lehrpersonen mit vorzüglicher Dienstleistung und grosser Schüleranzahl eine einmalige oder auf bestimmte Zeitdauer eine in die allfällige Pension nicht einrechenbare jährliche Remuneration bis zum Betrage von 120 Kronen zu bewilligen.

§ 14

Lehrern, welche im Sinne der bestehenden Vorschriften als verantwortliche Schulschriftführer bestellt sind, gebührt ein vierteljährig im Vorhinein von der Landeskasse auszahlendes Kanzleipauschale, welches für jede Schulanstalt mit nur einer Lehrkraft jährlich 30 Kronen und für jede Schulanstalt mit mehreren Lehrkräften jährlich 60 Kronen beträgt.

§ 15

Den Gemeindevertretungen steht es frei, den Lehrkräften Zuschüsse zu den normalmässigen Bezügen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

§ 16

1) Die in den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Lehrpersonen haben Anspruch darauf, dass ihnen die Schulgemeinde eine anständige, aus mindestens zwei heizbaren Zimmern und den erforderlichen Nebenräumen bestehende Wohnung im Schulort beistellt.

2) Wird eine solche Wohnung von der Schulgemeinde nicht beige- stellt, so gebührt der betreffenden Lehrperson eine von der Schulge- meinde in vierteljährigen verfallenen Raten auszuzahlender Wohnungs- zinsbeitrag in der Höhe von 15 % des in § 9 beziehungsweise § 10 er- wählten festen Jahresbezuges.

3) Wenn Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kongregatio- nen angehören, nicht schon vermöge ihres Standes und Berufes und ab- gesehen vom Schuldienst eine freie Wohnung besitzen, so ist ihnen für die Dauer ihrer lehrämtlichen Dienstleistung von der Schulgemeinde unentgeltlich eine angemessene Wohnung beizustellen.

§ 17

1) Die in den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Lehrpersonen haben Anspruch darauf, dass ihnen die Schulgemeinde jährlich unent- geltlich und ohne Rücksicht auf allfällige Holzbezugsrechte, welche ihnen in der Eigenschaft als Gemeindebürger zustehen, 9 Raummeter weiches Scheitholz anweist und zuführt.

2) In jenen Gemeinden, in welchen vorzugsweise Torf als Brennmate- rial verwendet wird, kann auch dieser beige stellt werden und ist dann in der dem Geldwert des Holzdeputates entsprechenden Menge zu liefern.

3) Bei stattfindendem Wechsel der Lehrperson hat die Schulgemeinde das Recht, von der abtretenden Lehrperson den verhältnismässigen Rückersatz des ihr gelieferten Brennmaterials zu fordern.

4) Unter den im letzten Absatz des § 16 erwähnten Beschränkungen ist auch denjenigen Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kon- gregationen angehören, das erforderliche Brennmaterial von der Ge- meinde unentgeltlich beizustellen.

§ 18

Bei Versetzungen aus Dienstrücksichten ist jeder mit Gehalt ange- stellten Lehrperson, welche die Versetzung nicht veranlasst hat, vom Landesschulrat ein angemessener Übersiedlungskostenbeitrag zuzuspre-

chen, welcher jedoch 20 % des festen Jahresgehaltes nicht überschreiten darf.

§ 19

1) Alle an einer öffentlichen Elementarschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstand oder der äusseren Ehre des Lehrstandes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

2) Über ein diesfälliges Verbot des Landesschulrates hat die betreffende Lehrperson innerhalb vier Wochen entweder dem Schuldienst oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen.

3) Die hinsichtlich Besorgung des Organistendienstes mit § 11 des Gesetzes vom 29. Juli 1878, LGBl. 1878 Nr. 8 getroffenen Bestimmungen werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 20

Lehrpersonen, welche sich verhehlichen, haben dem Landesschulrat die erfolgte Eingehung der Ehe behufs Eintragung in die Personalstandsausweise unverzüglich anzuzeigen.

§ 21

Die Gehalte und Dienstalterszulagen, sowie die dauernden Personalzulagen (§ 12) werden monatlich im vorhinein bei der Landeskasse ausbezahlt, wogegen die Auszahlung der Remunerationen zu den vom Landesschulrat festzusetzenden Terminen erfolgt.

3. Abschnitt

Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals

§ 22

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben ausserhalb der Schule wird entweder von dem Vorsitzenden der Landesschulbehörde oder von dem Landeschulrat mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch den Landeschulrat mit einer Disziplinarstrafe geahndet, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung eintritt.

§ 23

1) Disziplinarstrafen sind:

- a) Der Verweis;
- b) die bleibende oder zeitweise Entziehung bereits zuerkannter Dienstalterszulagen;
- c) die bleibende oder zeitweise Entziehung der Eigenschaft eines Oberlehrers und der damit verbundenen Personalzulage;
- d) die Entziehung der Funktion eines Schulschriftführers;
- e) die Versetzung auf einen anderen Dienstort ohne Anspruch auf einen Übersiedlungskostenbeitrag;
- f) die Entlassung vom Schuldienst.

2) Disziplinarstrafen sind in die Personalstandsausweise einzutragen.

§ 24

1) Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

2) Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht und der Verweis in den Personalstandsausweisen über Ersuchen des Betroffenen gelöscht.

§ 25

1) Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Tatbestand aktenmässig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten.

2) Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protokoll genommen werden.

3) Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekanntzugeben.

§ 26

1) Der Landesschulrat ist bei Verhängung der im § 23 bezeichneten Disziplinarstrafen an eine stufenweise Aufeinanderfolge derselben nicht gebunden.

2) Die Entlassung vom Schuldienst kann jedoch, abgesehen von erwiesenen besonders schweren Dienstvergehen, welche die fernere Belassung einer Lehrperson im Schuldienst als mit den Interessen der Schule absolut unvereinbar erscheinen lassen, in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben.

3) Die Entlassung vom Schuldienst ist vom Landesschulrat ohne Disziplinarerkenntnis anzuordnen, wenn eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen einer der im Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 1898, LGBl. 1898 Nr. 3 näher bezeichneten Handlungen erfolgte.

4) Mit der Entlassung von der Dienststelle ist der Verlust der gesamten bisherigen Bezüge verbunden.

5) Bei einer allfälligen Wiederverwendung im Schuldienst ist die frühere Dienstzeit in keiner Weise anrechenbar.

6) Die Entlassung aus dem Schuldienst überhaupt hat den Verlust aller mit diesem Dienst verbundenen Rechte zur Folge.

§ 27

Die Suspension vom Amt muss vom Landesschulrat auf die Dauer der gerichtlichen Untersuchung oder der Disziplinaruntersuchung verhängt werden, wenn das Wohl der Schule oder das Ansehen des Lehr-

standes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienst für die Dauer der Untersuchung verlangt.

§ 28

Ob dem vom Amt Suspendierten die Bezüge ganz oder teilweise einzustellen sind, entscheidet der Landesschulrat. Wird infolge der durchgeführten gerichtlichen Untersuchung oder der Disziplinaruntersuchung nicht die Entlassung vom Schuldienst ausgesprochen, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen.

4. Abschnitt

Versetzung der Lehrpersonen in den Ruhestand und Versorgung ihrer Witwen und Waisen

§ 29

1) Die Versetzung einer mit Gehalt definitiv angestellten Lehrperson in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige und findet statt, wenn die betreffende Lehrperson wegen vorgerückten Lebensalters oder wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der obliegenden Pflichten untauglich ist.

2) Der Landesschulrat kann eine solche Versetzung entweder auf Ansuchen der betreffenden Lehrperson oder von Amtswegen verfügen.

3) In dem Falle, als die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich wieder entfallen, kann dieselbe als zeitweilige erklärt werden.

§ 30

1) Wird die Versetzung in den Ruhestand als zeitweilig erklärt, so hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versetzung begründeten Hindernisses ihrer Thätigkeit sich nach der Weisung des Landesschulrates im Schuldienst wieder verwenden zu lassen oder aber auf ihre Pension zu verzichten.

2) Auch im Falle einer bereits erfolgten Versetzung in den dauernden Ruhestand erlischt die Pension, wenn die betreffende Lehrperson einen mit Gehalt dotierten öffentlichen Dienst übernimmt und zwar, wenn mit demselben ein Pensionsrecht verbunden ist, bleibend, im anderen Falle aber für die Dauer dieses Dienstes.

3) Der weitere Pensionsanspruch einer zeitweilig oder dauernd pensionierten Lehrperson erlischt auch in dem Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen einer der im Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 1898, LGBl. 1898 Nr. 3 näher bezeichneten Handlungen vom Tage der Rechtskraft des Urteils angefangen.

§ 31

1) Freiwillige Dienstsagung oder eigenmächtige Dienstverlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand.

2) Dem Landesschulrat steht es zu, bei freiwilliger Dienstsagung einer Lehrperson eine Abfertigung bis zur Höhe des halben Jahresgehaltes zu bewilligen.

§ 32

Infolge freiwilliger Dienstsagung oder Versetzung in den Ruhestand kann der Schuldienst ohne besondere Bewilligung der Landes- schulbehörde nicht vor dem Ende eines Schulsemesters verlassen werden, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung stattzufinden hat.

§ 33

Das Ausmass des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der in definitiver Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 34

Bei der Pensionsbemessung werden nur der feste Jahresgehalt (§ 10) und die bleibend bewilligten Dienstalters- und Personalzulagen (§§ 11 und 12) in Berechnung gezogen, wogegen alle anderen Bezüge, insbesondere der Genuss der Dienstwohnung und des Deputatholzes, zeitweise

bewilligte Remunerationen (§ 13), die Kanzleipauschale des Schulschriftführers (§ 14), sonstige Zuschüsse (§ 15) und dergleichen ausser Betracht bleiben.

§ 35

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach seiner definitiven Ernennung an hierländigen öffentlichen Schulen ohne Unterbrechung zugebracht hat. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermassen ausser Schuld und Zutun der betreffenden Lehrperson lag.

§ 36

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 35) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrag des anrechenbaren Jahresgehalts (§ 35) zu bemessen ist.

§ 37

Nach zurückgelegten zehn anrechenbaren Dienstjahren (§ 35) erhalten die in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen 40 % des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 34) als Pension. Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um 2 % des anrechenbaren Jahresgehaltes bis zum vollendeten 40. Dienstjahr, von welchem Zeitpunkt an eine weitere Erhöhung ausgeschlossen ist.

§ 38

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst Anspruch auf einen Ruhegenuss gehabt hätte.

§ 39

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 35) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem einmaligen Betrag in der Höhe

des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 34).

§ 40

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 35) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem dritten Teil des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehalts (§ 34) zu bemessen ist.

§ 41

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§ 42

1) Im Falle einer Wiederverhehlung verliert die Witwe von dem Tage der Wiederverhehlung angefangen jeden Anspruch auf Ruhegenuss.

2) Dieser Anspruch wird auch durch eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung der Witwe wegen einer der im Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 1898, LGBl. 1898 Nr. 3 näher bezeichneten Handlungen vom Tage der Rechtskraft des Urteils angefangen, verwirkt.

§ 43

Für jedes eheliche Kind des verstorbenen Lehrers, welches eine pensionsberechtigten Witwe zu verpflegen hat, erhält dieselbe einen Erziehungsbeitrag bis zum Höchstbetrag von 100 Kronen jährlich; jedoch darf die Pension samt allen Erziehungsbeiträgen nie die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes überschreiten.

§ 44

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer früher erlangten Versorgung.

§ 45

1) Wenn nach einem verstorbenen Mitglied des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt hat (§ 41), so gebührt allen unversorgten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 39 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 40 aber ein Gesamterziehungsbeitrag, welcher mit dem sechsten Teil des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehalts zu bemessen ist.

2) Von diesem Anspruch sind Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Verstorbenen eingegangenen Ehe entstammen, ausgeschlossen.

§ 46

Dieser Gesamterziehungsbeitrag erlischt erst mit dem Tag, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§ 47

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder ehelicht oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung ihrer Pension verlustig wird (§ 42), so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 43) für die Kinder des Verstorbenen der Gesamterziehungsbeitrag (§ 45).

§ 48

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Wohnungszinsbeitrag für den nächstverfallenen Erhebungstermin zu beziehen.

§ 49

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Ruhegenüsse werden die Restbeträge unter einer Krone auf eine Krone abgerundet.

§ 50

Der Anspruch auf den Bezug der zuerkannten Ruhegenüsse beginnt für Lehrpersonen vom Tag der Einstellung ihres Gehaltes beziehungsweise für Witwen vom Tag der Einstellung des Gehaltes oder Ruhegenusses ihres verstorbenen Gatten und für die hinterbliebenen Kinder mit dem Tag der Einstellung des Gehaltes oder Pensionsbezuges ihres Vaters oder mit dem Tag der Einstellung der Pension der Mutter.

§ 51

Die Ruhegenüsse der Lehrpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen werden aus den Interessen des landschaftlichen Schulfonds und soweit dieselben nicht hinreichen aus der Landeskasse in vierteljährigen, im Vorhinein fälligen Raten ausbezahlt.

§ 52

Jede definitiv angestellte Lehrperson ist verpflichtet, jährlich 2 % ihrer zur Pension anrechenbaren Bezüge (§ 34) und ausserdem bei Erhöhung dieser Bezüge durch Dienstalters- und Personalzulagen (§§ 11 und 12) jeweilig 10 % des ersten Jahresbetrages dieser Erhöhung fortlaufend in zwölf gleichen Monatsraten zum landschaftlichen Schulfond zu entrichten.

§ 53

Der landschaftliche Schulfond erhält seine Zuflüsse:

- a) Aus den im § 52 erwähnten Beiträgen der Lehrpersonen;
- b) aus den durch die fruchtbringende Anlage der Fondskapitalien erzielten Einnahmen, soweit letztere nicht zu dem in § 51 erwähnten Zweck benötigt werden;
- c) aus sonstigen, dem Fond aus irgendeinem Titel (Vermächtnis, Schenkung u. dergl.) zufallenden Beträgen;

- d) aus den infolge von Strafverfügungen der Landesschulbehörde eingehenden Strafgeldern.

5. Abschnitt

Übergangs-Bestimmungen

§ 54

- 1) Das aktive Lehrpersonal tritt mit 1. Januar 1901 in den Genuss der durch dieses Gesetz geregelten Bezüge.
- 2) Von dem nämlichen Zeitpunkt angefangen sind die im § 52 dieses Gesetzes vorgesehenen Beiträge zum landschaftlichen Schulfond zu entrichten.

§ 55

- 1) Lehrpersonen, welche bereits im Genusse von Alterszulagen stehen, werden hinsichtlich Zuwendung weiterer Alterszulagen jene Dienstjahre in Anrechnung gebracht, die seit Verleihung der letzten Dienstalterszulage verflossen sind. Wenn die Zahl dieser Jahre fünf oder mehr beträgt, so wird der betreffenden Lehrperson für diese Dienstzeit eine Alterszulage gewährt. In allen anderen Fällen beginnt die Anrechnung vom Zeitpunkt der Verleihung der letzten Dienstalterszulage.
- 2) Lehrpersonen, die noch nicht im Genuss einer Dienstalterszulage stehen, die aber zu dem in § 54 vorgesehenen Zeitpunkt bereits fünf oder mehr Dienstjahre in definitiver Anstellung zugebracht haben, werden nur die fünf letzten Dienstjahre bei Bemessung der Alterszulage im Sinne des § 11 dieses Gesetzes angerechnet.
- 3) Lehrpersonen endlich, welche zu obigem Zeitpunkt weniger als fünf Dienstjahre in definitiver Anstellung besitzen, werden diese Dienstjahre zur Bemessung der Dienstalterszulage voll angerechnet.

§ 56

Ergibt sich, dass die Anwendung der Bestimmungen des § 54 gegenwärtigen Gesetzes für eine Lehrperson minder günstig wäre, als die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1889, LGBl. 1889 Nr. 4 betreffend die Dienstalterszulagen der Lehrer, so bleibt

dieser Lehrperson das Recht gewährt, die Anwendung der letzteren Bestimmungen für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 57

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genuss einer Pension oder eines Versorgungsbeitrages stehenden Lehrpersonen sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

§ 58

Von der Ablegung der im § 11 dieses Gesetzes erwähnten Ergänzungsprüfung sind jene Lehrer befreit, welche sich bereits im Genuss einer Dienstalterszulage befinden.

§ 59

Die näheren Bestimmungen über die nach § 4 dieses Gesetzes vorgeschriebene Ablegung des Handgelöbnisses und des Diensteides von Seiten der bereits angestellten Lehrpersonen werden vom Landesschulrat erlassen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 60

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Fürstliche Regierung beauftragt ist, tritt, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht besondere Termine angegeben sind, mit dem Tag seiner Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem nämlichen Tag treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen ausser Kraft.

Wien, am 29. September 1900

gez. Johann m.p.

gez. Karl von In der Maur

m.p.

Fürstlicher Kabinettsrat